

06.12.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz - HEZG)

Punkt 2 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung - HEZG - läßt alle drängenden Probleme der Rentenversicherung ungelöst. Er enthält zur Hinterbliebenenrente lediglich eine - sozialpolitisch unzureichende und unausgewogene - Minimalregelung, allein um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 zu entsprechen.

Mit dem Gesetzentwurf macht die Bundesregierung deutlich, daß sie weder den Willen noch die Kraft zu einer dringend erforderlichen wirklichen Rentenreform besitzt. Alle strukturellen Ursachen für die Schwierigkeiten der Rentenfinanzen werden von ihr bewußt ausgeklammert. Dazu zählen insbesondere

- die Reform der sozialen Sicherung der Frauen entsprechend einem modernen partnerschaftlichen Eheverständnis,

...

- der für die Reform der sozialen Sicherung der Frauen besonders wichtige Ausbau einer bedarfsorientierten Mindestrente, die im Alter die Inanspruchnahme von Sozialhilfe überflüssig macht,
- eine Reform der Bewertung beitragsloser Zeiten bei der Rentenberechnung,
- eine neue dynamische Rentenformel,
- die finanzielle Stabilisierung des Rentenversicherungssystems für die Zukunft.

Erst eine grundlegende Rentenreform hätte jedoch die Voraussetzung dafür geschaffen, eine bessere und sozial gerechte Neuordnung auch der Hinterbliebenenrenten vorzunehmen.

Die hauptsächlichen Mängel des Gesetzentwurfs selbst - über die aufgezeigten strukturellen Versäumnisse hinaus - bestehen darin, daß

- mit dem in ihm enthaltenen Anrechnungsmodell die ursprüngliche übereinstimmende Absicht aufgegeben wird, beide Ehegatten an den erworbenen Rentenansprüchen teilhaben zu lassen und dem Überlebenden einen Lebensstandard zu ermöglichen, der dem in der durch den Tod des Partners beendeten Ehe weitgehend entspricht,
- er für die große Zahl der Witwen ohne oder mit nur geringen eigenen Rentenansparungen keine materiellen Verbesserungen bringt, sondern lediglich den alten unzureichenden Zustand fortschreibt.
Wenn das Modell der Teilhaberrente aber aufgegeben werden soll, so ist es umso dringlicher, die Hinterbliebenenrenten der Frauen wenigstens von 60 % auf 70 % anzuheben, wie es für das Teilhabermodell vorgesehen war. Nur so wird eine Rentenhöhe erreicht, die in der Regel keiner ergänzenden Sozialhilfe bedarf.
- die Anrechnung von Erwerbs- bzw. Erwerbssatzeinkommen von der beitragsbezogenen Rente wegführt und die geringe Beitragsleistung begünstigt, die hohe dagegen benachteiligt wird,

- die Möglichkeit geschaffen wird, Anrechnungssatz und Freibetrag je nach Opportunität zu verändern,
- erheblicher Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der jeweiligen Einkommenssituation erforderlich wird,
- von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten die Mütter ausgeschlossen werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben. Davon würden insbesondere gerade die Mütter betroffen, die während des 2. Weltkrieges und unmittelbar danach unter besonderen Belastungen Kinder geboren und betreut haben. Für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten muß daher grundsätzlich von der Gleichbehandlung aller Mütter ausgegangen werden.

Auch ist sozial nicht vertretbar, die Kindererziehungszeit als Rentenvoraussetzung und für die Rentenhöhe insoweit nicht zu berücksichtigen, als für dieselbe Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet sind. Dies würde gerade die Eltern treffen, die aus wirtschaftlichen Gründen trotz der Geburt eines Kindes weiterhin berufstätig wären oder waren.

Zudem ist es im Interesse der berufstätigen Frauen geboten, Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld zusätzlich neben der anzuerkennenden Kindererziehungszeit anzurechnen.

Der Gesetzentwurf ist daher abzulehnen.